

**Änderung der Richtlinie zur Umsetzung
des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
des Bundes zur energetischen Sanierung von
Einrichtungen der Schulinfrastruktur*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
vom 13. Dezember 2021 – III 2213 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1189), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen worden sein. Bei Vorhaben unter Einbindung privater Vertragspartner verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 2025, soweit hierfür Fördermittel bis zum 31. Dezember 2024 beantragt worden sind. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis Ende 2024, bei Einbindung privater Vertragspartner bis Ende 2025 möglich.“

2. Ziffer 8 wird wie folgt ergänzt und geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2023“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2025“.

Diese Änderung tritt zum 31. Dezember 2021 rückwirkend in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 33

*) Ändert Bek. vom 13. Oktober 2015, Gl.Nr. 6662.24